## gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010



Artikel-Nr.: 21-2 Ahrweissal-KH-Spachtel
Druckdatum 03.07.2015 Bearbeitungsdatum 30.06.2015 DE
Version 63.0 Ausgabedatum 12.05.2015 Seite 1 / 8

#### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikatoren

Artikelnr. (Hersteller/Lieferant): 21-2

Bezeichnung des Stoffes oder des Gemischs Ahrweissal-KH-Spachtel

weiß

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### Relevante identifizierte Verwendungen:

Spachtelmasse

#### Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

#### Lieferant (Hersteller/Importeur/Alleinvertreter/nachgeschalteter Anwender/Händler)

P.A. Jansen GmbH u. Co., KG

Maler-Spezialprodukte Telefon: +49 2641 3897-0 Hochstadenstraße 22 Telefax: +49 2641 3897-28 D-53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler Homepage: www.jansen.de

Auskunft gebender Bereich:

Labor

E-Mail (fachkundige Person) info@jansen.de

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer +49 2641 3897-53

Diese Nummer ist nur zu Bürozeiten besetzt.

## **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Gemisch ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

## 2.2. Kennzeichnungselemente

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen nationalen Gesetzen eingestuft und gekennzeichnet.

#### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme

Gefahrenhinweise

nicht anwendbar

Sicherheitshinweise

nicht anwendbar

enthält:

nicht anwendbar

Ergänzende Gefahrenmerkmale (EU)

EUH208 Enthält Acetonoxim. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

#### 2.3. Sonstige Gefahren

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

#### 3.2. Gemische

## Produktbeschreibung / Chemische Charakterisierung

Beschreibung Kunstharzspachtel hochgefüllt

Gefährliche Inhaltsstoffe

## gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010



Artikel-Nr.: 21-2 Ahrweissal-KH-Spachtel
Druckdatum 03.07.2015 Bearbeitungsdatum 30.06.2015 DE
Version 63.0 Ausgabedatum 12.05.2015 Seite 2 / 8

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

EG-Nr. CAS-Nr. INDEX-Nr.	REACH-Nr. Chemische Bezeichnung Einstufung:	Gew-% Bemerkung
919-857-5 64742-48-9	01-2119463258-33 Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwere, Benzolgehalt < 0,1 % Flam. Liq. 3 H226 / Asp. Tox. 1 H304 / STOT SE 3 H336	5 - 10
265-150-3 64742-48-9	Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclische Verbindungen, < 2 % Aromaten Flam. Liq. 3 H226 / Asp. Tox. 1 H304 / STOT SE 3 H336	2,5 - 5
918-481-9 64742-48-9	01-2119457273-39 Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwere, Benzolgehalt < 0,1% Asp. Tox. 1 H304	1 - 2,5
245-018-1 22464-99-9	2-Ethylhexansäure, Zirkoniumsalz Repr. 2 H361d / Aquatic Chronic 4 H413	0,1 - 0,5
204-820-1 127-06-0	Acetonoxim Flam. Sol. 1 H228 / Acute Tox. 4 H312 / Eye Dam. 1 H318 / Skin Sens. 1B H317 / Carc. 2 H351	0,1 - 0,5

#### Zusätzliche Hinweise

Vollständiger Wortlaut der Einstufungen: siehe unter Abschnitt 16

#### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### **Allgemeine Hinweise**

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund verabreichen, in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

#### Bei Eintatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

#### **Nach Hautkontakt**

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden.

#### Nach Augenkontakt

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort ärztlichen Rat einholen.

#### Nach Verschlucken

Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). Sofort ärztlichen Rat einholen. Betroffenen ruhig halten. KEIN Erbrechen herbeiführen.

## 4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

#### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

## 5.1. Löschmittel

#### Geeignete Löschmittel

alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel, (Wasser)

#### Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

scharfer Wasserstrahl

## 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht dichter schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

#### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Atemschutzgerät bereit halten. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen. Geschlossene

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010



Artikel-Nr.: 21-2 Ahrweissal-KH-Spachtel
Druckdatum 03.07.2015 Bearbeitungsdatum 30.06.2015 DE
Version 63.0 Ausgabedatum 12.05.2015 Seite 3 / 8

Behälter in der Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

# 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren Von Zündquellen fernhalten. Den betroffenen Bereich belüften. Dämpfe nicht einatmen.

#### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

#### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Kapitel 13). Nachreinigung mit Reinigungsmitteln durchführen, keine Lösemittel benutzen.

#### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Schutzvorschriften (siehe Kapitel 7 und 8) beachten.

## **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

#### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

#### Hinweise zum sicheren Umgang

Die Bildung entzündlicher und explosionsfähiger Dampfkonzentrationen in der Luft und ein Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte vermeiden. Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden. Elektrische Geräte müssen nach dem anerkannten Standard geschützt sein. Das Material kann sich elektrostatisch aufladen. Erdung von Behältern, Apparaturen, Pumpen und Absaugeinrichtungen vorsehen. Das Tragen antistatischer Kleidung einschließlich Schuhwerk wird empfohlen. Böden müssen elektrisch leitfähig sein. Von Hitzequellen, Funken und offenen Flammen fernhalten. Funkensicheres Werkzeug verwenden. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Stäube, Teilchen und Spritznebel bei der Anwendung dieser Zubereitung nicht einatmen. Einatmen von Schleifstäuben vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Stets in Behältern aufbewahren, die dem gleichen Material des Originalbehälters entsprechen. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

#### Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Dämpfe sind schwerer als Luft. Dämpfe bilden mit Luft explosive Gemische.

## 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

## Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Lagerung in Übereinstimmung mit der Betriebssicherheitsverordnung. Behälter dicht geschlossen halten. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern. Böden müssen den "Richtlinien für die Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen (BGR 132)" entsprechen.

## Zusammenlagerungshinweise

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten.

#### Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Hinweise auf dem Etikett beachten. In gut belüfteten und trockenen Räumen zwischen 5 °C und 40 °C lagern. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Behälter dicht geschlossen halten. Alle Zündquellen entfernen. Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

#### Lagerklasse

(VCI-Konzept für die Zusammenlagerung von Chemikalien): 13

#### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Technisches Merkblatt beachten. Gebrauchsanweisung beachten.

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

## 8.1. Zu überwachende Parameter

#### Arbeitsplatzgrenzwerte:

Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwere, Benzolg ehalt < 0,1%

EG-Nr. 918-481-9 / CAS-Nr. 64742-48-9

DFG, MAK, Langzeitwert: 300 mg/m3; 50 ppm DFG, MAK, Kurzzeitwert: 600 mg/m3; 100 ppm

## gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010



Artikel-Nr.: 21-2 Ahrweissal-KH-Spachtel
Druckdatum 03.07.2015 Bearbeitungsdatum 30.06.2015 DE
Version 63.0 Ausgabedatum 12.05.2015 Seite 4 / 8

Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwere, Benzolg ehalt < 0,1%

EG-Nr. 919-857-5 / CAS-Nr. 64742-48-9 DFG, MAK, Langzeitwert: 300 mg/m3; 50 ppm DFG, MAK, Kurzzeitwert: 600 mg/m3; 100 ppm

#### Zusätzliche Hinweise

Die angegebenen Werte sind der bei der Erstellung gültigen TRGS 900 oder der VCI-Arbeitsplatzrichtwert-Tabelle entnommen.

TWA (EC): Arbeitsplatzgrenzwert

STEL (EC): Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert

#### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Belüftung sorgen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Aerosol- und Lösemitteldampf-Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

#### Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

#### **Atemschutz**

Liegt die Lösemittelkonzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck geeignetes, zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten. Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden.

#### Handschutz

Für längeren oder wiederholten Umgang ist zu verwenden das Handschuhmaterial: NBR (Nitrilkautschuk)

Dicke des Handschuhmaterials > 0,4 mm; Durchdringungszeit (maximale Tragedauer) > 480 min.

Die Unterweisungen und Informationen des Schutzhandschuh-Hersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der Hautexposition. Empfohlene Handschuhfabrikate DIN EN 374

Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden.

#### Augenschutz

Bei Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille tragen.

#### Körperschutz

Tragen antistatischer Kleidung aus Naturfaser (Baumwolle) oder hitzebeständiger Synthesefaser.

#### Schutzmaßnahmen

Nach Kontakt Hautflächen gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen.

## Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Siehe Kapitel 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

#### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

# Erscheinungsbild: Aggregatzustand:

Farbe: siehe Etikett
Geruch: charakteristisch

Flammpunkt:  Zündtemperatur in °C:  Untere Explosionsgrenze:  Obere Explosionsgrenze:  Dampfdruck bei 20 °C:  Dichte bei 20 °C:  Vasserlöslichkeit (g/L):  pH-Wert bei 20 °C:  Viskosität bei °C:  Lösemitteltrennprüfung (%):  Festkörpergehalt (%):  Lösemittelgehalt:	Sicherheitsrelevante Basisdaten		Einheit	Methode:	Bemerkung
Untere Explosionsgrenze:  Obere Explosionsgrenze:  7,0 Vol-%  Literaturwert  Literaturwert  Literaturwert  Dampfdruck bei 20 °C:  0,60 mbar  Dichte bei 20 °C:  1,71 g/cm³  DIN 53217  Wasserlöslichkeit (g/L):  pH-Wert bei 20 °C:  keine Angaben  Viskosität bei °C:  pastenförmig  Lösemitteltrennprüfung (%):  Festkörpergehalt (%):  84 Gew-%	Flammpunkt:	nicht anwendbar	°C	DIN 53213	
Obere Explosionsgrenze: 7,0 Vol-% Literaturwert  Dampfdruck bei 20 °C: 0,60 mbar  Dichte bei 20 °C: 1,71 g/cm³ DIN 53217  Wasserlöslichkeit (g/L): unlöslich pH-Wert bei 20 °C: keine Angaben Viskosität bei °C: pastenförmig  Lösemitteltrennprüfung (%): < 3 %  Festkörpergehalt (%): 84 Gew-%	Zündtemperatur in °C:	240	°C		
Dampfdruck bei 20 °C:  Dichte bei 20 °C:  1,71 g/cm³  DIN 53217  Wasserlöslichkeit (g/L):  pH-Wert bei 20 °C:  keine Angaben  Viskosität bei °C:  pastenförmig  Lösemitteltrennprüfung (%):  Festkörpergehalt (%):  84 Gew-%	Untere Explosionsgrenze:	0,6	Vol-%	Literaturwert	
Dichte bei 20 °C:  Wasserlöslichkeit (g/L):  pH-Wert bei 20 °C:  Viskosität bei °C:  Lösemitteltrennprüfung (%):  Festkörpergehalt (%):  1,71 g/cm³  DIN 53217  keine Angaben  pastenförmig <a href="mailto:color:blue;">color:blue; color:blue; colo</a>	Obere Explosionsgrenze:	7,0	Vol-%	Literaturwert	
Wasserlöslichkeit (g/L):  pH-Wert bei 20 °C:  Viskosität bei °C:  Lösemitteltrennprüfung (%):  Festkörpergehalt (%):  unlöslich  keine Angaben  pastenförmig <a href="mailto:semitteltrennprüfung">semitteltrennprüfung</a> (%): <a href="mailto:semitteltrennprüfung">semitteltrennprüfung</a> (%):  84 Gew-%	Dampfdruck bei 20 °C:	0,60	mbar		
pH-Wert bei 20 °C: keine Angaben Viskosität bei °C: pastenförmig Lösemitteltrennprüfung (%): < 3 % Festkörpergehalt (%): 84 Gew-%	Dichte bei 20 °C:	1,71	g/cm³	DIN 53217	
Viskosität bei °C: pastenförmig  Lösemitteltrennprüfung (%): < 3 %  Festkörpergehalt (%): 84 Gew-%	Wasserlöslichkeit (g/L):	unlöslich			
Lösemitteltrennprüfung (%): < 3 % Festkörpergehalt (%): 84 Gew-%	pH-Wert bei 20 °C:	keine Angaben			
Festkörpergehalt (%): 84 Gew-%	Viskosität bei °C:	pastenförmig			
	Lösemitteltrennprüfung (%):	< 3	%		
Lösemittelgehalt:	Festkörpergehalt (%):	84	Gew-%		
	Lösemittelgehalt:				

## gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010



Artikel-Nr.: 21-2 Ahrweissal-KH-Spachtel
Druckdatum 03.07.2015 Bearbeitungsdatum 30.06.2015 DE
Version 63.0 Ausgabedatum 12.05.2015 Seite 5 / 8

Organische Lösemittel:15 Gew-%Wasser:1 Gew-%Siedebeginn und Siedebereich78 °C

9.2. Sonstige Angaben:

#### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1. Reaktivität

#### 10.2. Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Kapitel 7.

#### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Von starken Säuren, starken Basen und starken Oxidationsmittel fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

#### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen.

#### 10.5. Unverträgliche Materialien

## 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen, z.B.: Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch, Stickoxide.

## **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Es gibt keine Daten über die Zubereitung selbst.

#### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

#### **Akute Toxizität**

Toxikologische Daten liegen keine vor.

#### Ätzung/Reizung der Haut; Schwere Augenschädigung/-reizung

Toxikologische Daten liegen keine vor.

#### Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Toxikologische Daten liegen keine vor.

## Spezifische Zielorgan-Toxizität

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclische Verbindungen, < 2 % Aromaten Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition):

Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwere, Benzolgehalt < 0,1 % Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Benommenheit:

#### **Aspirationsgefahr**

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclische Verbindungen, < 2 % Aromaten Aspirationsgefahr

Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwere, Benzolgehalt < 0,1% Aspirationsgefahr

Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwere, Benzolgehalt < 0,1 % Aspirationsgefahr

## Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen

#### Sonstige Beobachtungen:

Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb des AGW-Wertes kann zu Gesundheitsschäden führen, wie z.B. Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane, Schädigung von Leber, Nieren und des zentralen Nervensystems. Anzeichen dafür sind: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, Benommenheit, in schweren Fällen: Bewusstlosigkeit. Lösemittel können durch Hautresorption einige der vorgenannten Effekte verursachen. Längerer und wiederholter Kontakt mit dem Produkt führt zum Fettverlust der Haut und kann nicht-allergische Kontakthautschäden (Kontaktdermatitis) und/oder Schadstoffresorption verursachen. Spritzer können Reizungen am Auge und reversible Schäden verursachen.

#### Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften

Die Inhaltsstoffe dieser Mischung erfüllen nicht die Kriterien für die CMR Kategorien 1A oder 1B gemäß CLP.

## Bemerkung

Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden.

## gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010



Artikel-Nr.: 21-2 Ahrweissal-KH-Spachtel
Druckdatum 03.07.2015 Bearbeitungsdatum 30.06.2015 DE
Version 63.0 Ausgabedatum 12.05.2015 Seite 6 / 8

## **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

#### Gesamtbeurteilung

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

#### 12.1. Toxizität

Toxikologische Daten liegen keine vor.

#### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Toxikologische Daten liegen keine vor.

#### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Toxikologische Daten liegen keine vor.

#### 12.4. Mobilität im Boden

Toxikologische Daten liegen keine vor.

#### 12.5. Ergebnis der Ermittlung der PBT-Eigenschaften

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

#### 12.6. Andere schädliche Wirkungen

#### **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

#### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

#### Sachgerechte Entsorgung / Produkt

#### **Empfehlung**

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle.

#### Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAKV

080409 Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische

Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

## Verpackung Empfehlung

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind Sonderabfall.

## **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

Dieses Gemisch ist nach den internationalen Transportvorschriften (ADR/RID, IMDG, ICAO/IATA) nicht als gefährlich eingestuft.

#### 14.1. UN-Nummer

nicht anwendbar

#### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

#### 14.3. Transportgefahrenklassen

nicht anwendbar

## 14.4. Verpackungsgruppe

nicht anwendbar

#### 14.5. Umweltgefahren

Landtransport (ADR/RID) nicht anwendbar Marine pollutant nicht anwendbar

## 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden und sicheren Behältern. Sicherstellen, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder Auslaufens zu tun ist.

# Hinweise zum sicheren Umgang: siehe Abschnitte 6 - 8 Weitere Angaben

## Landtransport (ADR/RID)

Tunnelbeschränkungscode

## gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010



Artikel-Nr.: 21-2 Ahrweissal-KH-Spachtel
Druckdatum 03.07.2015 Bearbeitungsdatum 30.06.2015 DE
Version 63.0 Ausgabedatum 12.05.2015 Seite 7 / 8

#### Seeschiffstransport (IMDG)

EmS-Nr. nicht anwendbar

## 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

nicht anwendbar

#### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

## 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### **EU-Vorschriften**

# Angaben zur Richtlinie 1999/13/EG über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC-RL)

VOC-Wert (in g/L) ISO 11890-2: 261 VOC-Wert (in g/L) ASTM D 2369: 266

#### Nationale Vorschriften

#### Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

#### Wassergefährdungsklasse (WGK)

1

#### Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

nicht anwendbar

## **Technische Anleitung Luft (TA-Luft)**

#### TA-Luft (2002) Kapitel 5.2.5 Organische Stoffe

Insgesamt dürfen folgende Werte im Abgas

Massenstrom : 0,50 kg/h

oder

Massenkonzentration

50 mg/m<sup>3</sup>

nicht überschritten werden.

#### Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Berufsgenossenschaftliche Regeln (BGR) BGR 190 Benutzung von Atemschutzgeräten BGR 192 Benutzung Augen- und Gesichtsschutz BGR 195 Einsatz von Schutzhandschuhen

Produktcode: M-GP02

#### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Flam. Liq. 3 / H226

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Zubereitung wurden nicht durchgeführt.

entzündbare Flüssigkeiten

## **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

## Vollständiger Wortlaut der Einstufung aus Abschnitt 3:

Asp. Tox. 1 / H304 Aspirationsgefahr Kann bei Verschlucken und Eindringen in die

Atemwege tödlich sein.

STOT SE 3 / H336 Spezifische Zielorgan-Toxizität Kann Schläfrigkeit und Benommenheit

(einmalige Exposition) verursachen.

Repr. 2 / H361d Reproduktionstoxizität Kann vermutlich das Kind im Mutterleib

schädigen.

Aquatic Chronic 4 / H413 Gewässergefährdend Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit

langfristiger Wirkung.

Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Flam. Sol. 1 / H228 Entzündbare Feststoffe Entzündbarer Feststoff.

Acute Tox. 4 / H312 Akute Toxizität (dermal) Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt. Eye Dam. 1 / H318 Schwere Augenschädigung/-reizung Verursacht schwere Augenschäden.

Skin Sens. 1B / H317 Sensibilisierung von Atemwegen oder Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Haut

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010



Artikel-Nr.: 21-2 Ahrweissal-KH-Spachtel
Druckdatum 03.07.2015 Bearbeitungsdatum 30.06.2015 DE
Version 63.0 Ausgabedatum 12.05.2015 Seite 8 / 8

Carc. 2 / H351 Karzinogenität Kann vern

Kann vermutlich Krebs erzeugen (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht).

#### Weitere Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem derzeitigen Kenntnisstand sowie nationalen und EU-Bestimmungen. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Kapitel 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Es ist stets Aufgabe des Verwenders, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in den lokalen Regeln und Gesetzen festgelegten Forderungen zu erfüllen. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.